

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Alltanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohzen, Mohorn, Runzig, Reufkirchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unfersdorf, Weistropp, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 116.

Dienstag, den 2. Oktober 1900.

58. Jahrg.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche für Wilsdruff Blatt 678 auf den Namen **Bruno Albert Rudolph Holz** eingetragene Grundstück soll am

19. November 1900, Vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 124 Nr. groß und auf 28420 M. — Pfg. geschätzt. Es liegt am Süden der Stadt an der Hohen Straße und besteht aus Wohngebäude, Holzsauppen mit Waschküchen und Werkstattgebäude. Das letztere ist zum Betriebe der Tischlerei oder des Schmiedgewerbes geeignet.

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen ist Jedem gestattet.

Rechte auf Verdringung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 29. August 1900 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes treten würde.

Wilsdruff, den 25. September 1900.

Königliches Amtsgericht.

Heinh.

Lungwitz.

Donnerstag, d. 4. Oktober d. J., 11 Uhr Vorm.

sollen in **Grumbach** 2 Sophas, 1 Vertiko, 1 Sophasisch, 1 Delgemälde, 1 Regulator, 1 Bild, 1 Nähmaschine, 1 Schränkchen mit Aufsatz, 2 Bierkrüge gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden. Versammlung der Bieter in der Grosche'schen Gastwirtschaft in Grumbach.

Wilsdruff, den 26. September 1900.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Sehr. Busch.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, treten mit

dem 1. Oktober d. J.

folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Nach § 139e der Reichsgewerbeordnung ist in **offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Komtore) und Lagerräumen** den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit **eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden** und außerdem **innerhalb der Arbeitszeit noch eine angemessene Mittagspause** zu gewähren.

Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit **außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes** einnehmen, muß diese Pause **mindestens ein und eine halbe Stunde** betragen.

Diese Bestimmungen finden nach § 139d der Reichsgewerbeordnung **keine Anwendung**

- auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waaren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
- für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
- außerdem an jährlich höchstens 30 von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

2. Nach § 139e der Reichsgewerbeordnung **müssen von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein.** Die beim Ladenschluß schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber 9 Uhr Abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr **geöffnet sein**

- a. für unvorhergesehene Nothfälle, sowie
- b. an höchstens 40 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen im Jahre, jedoch bis spätestens 10 Uhr Abends.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b. Abs. 1, Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1, Ziffer 1) ebenfalls verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Die vorstehends unter 1 und 2 veröffentlichten Bestimmungen finden auf den **Geschäftsbetrieb der Consum- und anderer Vereine** entsprechende Anwendung.

4. In Fabriken, für welche besondere Bestimmungen auf Grund § 114a Abs. 1 nicht erlassen sind, ist nach Artikel 11 des am Eingange erwähnten Reichsgesetzes auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein **Lohnzahlungsbuch einzurichten.** In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen, es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhandigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Auf das Lohnzahlungsbuch finden die Bestimmungen des § 110 Satz 1 und des § 111 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

5. Die **Gesindevermietler und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichniß der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen** und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Die Taxen dürfen zwar jeder Zeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Die **Gesindevermietler und Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Stellefindenden vor Abschluss des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen.**

Indem wir solches hiermit bekannt machen, weisen wir die hiesigen Ladeninhaber noch ganz besonders darauf hin, wie es in ihrem eigenen Interesse liegt, über diejenigen 40 Tage im Jahre, an denen Verkaufsstellen über 9 Uhr und spätestens bis 10 Uhr Abends geöffnet sein dürfen, möglichst schnell eine Einigung herbeizuführen, damit von hier aus die nöthigen Schritte für deren Berücksichtigung, als für welche Zwecke in diesem Falle die königliche Amtshauptmannschaft Meissen im Verein mit dem Bezirksausschusse zuständig ist, eingeleitet werden können.

Wilsdruff, am 29. September 1900.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Bekanntmachung.

Der diesjährige **Herbstjahrmarkt** findet **Donnerstag, d. 18. u. Freitag, d. 19. Oktober d. J.** statt.

Wilsdruff, am 27. September 1900.

Der Stadtrath.
Kahlenberger.

Hauptübung

der städtischen u. freiwilligen Feuerwehr.
Nächsten Sonnabend, den 6. Oktober d. J.,
Nachmittags 1/2 6 Uhr

findet die 2. diesjährige

Hauptübung der städtischen u. freiwilligen Feuerwehr statt.

Sämmtliche Mitglieder der Feuerwehren, Abtheilungsführer und Mannschaften — mit alleiniger Ausnahme derjenigen Mannschaften, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben — haben sich um die oben angegebene Zeit an der Turnhalle einzufinden.

Unpünktliches Erscheinen oder Ausbleiben wird mit **Ordnungsstrafe** geahndet.

Wilsdruff, am 1. Oktober 1900.

Der Bürgermeister.

Kahlenberger.